



Melissa Hansen

Nach einer dreijährigen Tätigkeit als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München I nun seit Mai 2021 an die Generalstaatsanwaltschaft München, ZET abgeordnet und im dortigen Hate-Speech-Team tätig

/// Entwicklungen und Bekämpfungsstrategien gegen Hate-Speech

Hass im Netz

Polizei als Feindbild – Polizeibeamte sehen sich bei der Ausübung ihres Berufes nicht nur Gewalt im realen Leben, sondern zudem noch Hass und Hetze im Internet ausgesetzt. Doch was hat es auf sich mit dem Hass auf die Menschen, die für unsere Sicherheit und Ordnung sorgen und sich täglich für das Gemeinwesen einsetzen?

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Hasskriminalität im Internet („Hate-Speech“) zunimmt – auch gegen Polizeibeamte. Doch wie groß ist das Problem wirklich, welchen Vorwürfen sehen sich Polizisten ausgesetzt und was können Justiz und Gesellschaft dagegen tun? In kaum einem Teil des Strafrechts hat der Satz: „Nicht alles was moralisch verwerflich ist, überschreitet auch die Schwelle zur Strafbarkeit“, mehr Bedeutung als im Hate-Speech-Bereich. Mit gutem Grund, denn die in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut, das es zu bewahren gilt. Folglich müssen wir uns zunächst damit beschäftigen, was sich überhaupt hinter dem Begriff „Hate-Speech“ verbirgt.

Die Hasskriminalität in den sozialen Netzwerken nimmt zu.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Internet

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält keine Legaldefinition zu dem Begriff Hate-Speech. Vor diesem Hintergrund hat die bayerische Justiz anhand ihrer Praxiserfahrungen eine Definition zur Einordnung entsprechender Straftaten entwickelt. Ausgangspunkt sind hierbei die für diesen Bereich charakteristischen und wiederkehrenden Delikte wie das Verwenden von

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB), öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) und viele weitere. Die Begehung der Straftat muss im multilateralen Verhältnis wie beispielsweise in sozialen Netzwerken oder auf öffentlich zugänglichen Websites und somit unter Verwendung des Internets erfolgen. Insbesondere als Abgrenzung zum Phänomen des sogenannten „Cybermobbings“ müssen unter Würdigung der Gesamtumstände von Tat und Täter zudem Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion, politischen Haltung oder Ähnlichem gerichtet ist.

Maßnahmenpakete im Freistaat Bayern

Mit der Löschung von Hasskommentaren alleine ist es nicht getan.

Eine effektive Bekämpfung von Hate-Speech und insbesondere der Schutz von Meinungs- und Pressefreiheit lassen sich zweifellos nicht allein durch die Löschung von Hasskommentaren erreichen. Den Tätern müssen vielmehr die Konsequenzen ihres Handelns vor Augen geführt werden. Das bayerische Staatsministerium der Justiz hat daher bereits Ende 2019 zwei Initiativen auf den Weg gebracht, mit denen bayerischen Beteiligten ein niederschwelliges Angebot zur Anzeigenerstattung gemacht werden soll. Beteiligte Medienhäuser, Internetplattformen, freie Journalisten und Amts- und Mandatsträger können über eigens eingerichtete Online-Meldeportale direkt bei der Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (kurz: ZET), Hasskommentare anzeigen. Bei der ZET wurde zum 1. Januar 2020 auch der (deutschlandweit erste) Hate-Speech-Beauftragte der bayerischen Justiz bestellt, der sich mit seinem Team um die weitere Optimierung der strafrechtlichen Hate-Speech-Bekämpfung kümmert und die bei jeder bayerischen Staatsanwaltschaft benannten „Sonderdezernenten Hate-Speech“ unterstützt. Gemeinsam mit RIAS e.V. wurde im Oktober 2021 eine weitere Initiative zur Bekämpfung von antisemitischen Straftaten ins Leben gerufen.¹

Seit Juli 2022 ermöglicht die Bayerische Staatsregierung zusammen mit der baden-württembergischen Meldestelle „REspect!“ allen Bürgern eine Online-Anzeige für Hasskommentare im Internet.²

Deutlicher Anstieg der Verfahrenszahlen

Dass aus Worten auch Taten folgen können, hat die Vergangenheit bedauerlicherweise mehrfach bewiesen. Die Entwicklung im Bereich der Hasskriminalität, vor allem der politisch motivierten, beschäftigt daher auch das Bayerische Landeskriminalamt. Die dort erhobenen statistischen Ergebnisse zeigen einen deutlichen Anstieg der im Bereich der Hasskriminalität registrierten Verfahren zwischen den Jahren 2020 und 2021. Während im Jahr 2020 insgesamt noch 981 Verfahren der Hasskriminalität zugeordnet werden konnten, waren es im darauffolgenden Jahr 2021 bereits 1.620 Verfahren. Besonders im Bereich der nicht näher zuordenbaren politisch motivierten Kriminalität hat sich die Anzahl der Verfahren mehr als verdoppelt. Lediglich die Anzahl der links- und rechtsextremistisch motivierten Taten ist in diesem Zeitraum zurückgegangen (siehe Tabelle 1, S. 72).

Worauf ist dieser signifikante Anstieg der Ermittlungsverfahren zurückzuführen? Zunächst ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass das Thema „Hate-Speech“ zunehmende Aufmerksamkeit erlangt hat und gesellschaftlich ein Bewusstsein dafür entstanden ist, wo die Meinungsfreiheit endet und die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten wird. Auch im Rahmen der Zusammenarbeit der ZET mit den bayerischen Medienhäusern wird immer häufiger berichtet, dass die Internet-Community selbst als Korrektiv wirkt, Hasskommentare meldet oder mit den Hatern in den Diskurs geht.

Vor dem Hintergrund steigender Verfahrenszahlen spielen sicherlich die Corona-Pandemie sowie die in diesem Zusammenhang verhängten Maßnahmen wie beispielsweise die Maskenpflicht oder der zweite Lockdown eine große Rolle.

Die Entwicklung der Verfahrenszahlen im ersten Halbjahr 2022 deutet darauf hin, dass die Zahlen voraussichtlich nicht die des Vorjahres übersteigen werden. Diese positive Entwicklung könnte zum einen auf das konsequente Handeln der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Hate-Speech-Verfahren, zum anderen auch auf die Entspannung der Corona-Lage in der Bundesrepublik zurückzuführen sein (siehe Tabelle 2).

**Leider folgen
Hassreden manchmal
auch Hasstaten.**

Tabelle 1: Fallzahlen im Bereich Hate-Speech

2020	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
ausländische Ideologie	7
links	62
nicht zuordenbar	434
rechts	469
religiöse Ideologie	9
Gesamt	981

2021	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
ausländische Ideologie	14
links	32
nicht zuordenbar	1.167
rechts	397
religiöse Ideologie	10
Gesamt	1.620

1. Halbjahr 2022	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
ausländische Ideologie	13
links	8
nicht zuordenbar	352
rechts	99
religiöse Ideologie	1
Gesamt	473

Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 22.8.2022

Tabelle 2: Fallzahlen im Bereich Hate-Speech gegen Polizeibeamte

2020	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
links	7
nicht zuordenbar	31
rechts	21
Gesamt	59

2021	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
ausländische Ideologie	1
links	8
nicht zuordenbar	190
rechts	11
religiöse Ideologie	1
Gesamt	211

1. Halbjahr 2022	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
links	1
nicht zuordenbar	32
rechts	1
Gesamt	34

Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 22.8.2022

Auch die Fallzahlen im Bereich der Hasskriminalität im Internet gegen Polizeiangehörige zeigen eine deutliche Steigerung in den Jahren 2020 und 2021. In beiden Jahren ist besonderes Augenmerk auf die nicht zuordenbare politisch motivierte Kriminalität zu legen. Während diese im Jahr 2020 mit 31 Verfahren circa 53 Prozent und somit den größten Teil der insgesamt 59 Verfahren ausmachte, stieg die Zahl im Jahr 2021 auf 190 Verfahren und folglich 90 Prozent aller Verfahren in diesem Bereich an.

Hate-Speech-Verfahren gegen Polizeibeamte sind angestiegen.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass Hate-Speech-Verfahren gegen Polizeibeamte in den Jahren 2020 knapp 6 Prozent, im Jahr 2021 bereits 13 Prozent und im ersten Halbjahr 2022 bereits 7 Prozent der gesamten Fallzahlen im Bereich „Hate-Speech“ ausmachten.

Teilen, Liken, Kommentieren

Bei konkreter Betrachtung ausgewählter Hate-Speech-Verfahren gegen Polizeibeamte fällt auf, dass die Taten nicht auf einen stereotypischen Täterkreis zurückzuführen sind. Während Hasskommentare von Angehörigen der „Reichsbürger- und Querdenkerszene“ erwartbarer erscheinen, kommen die Täter immer wieder auch aus der Mitte der Gesellschaft.

Kommentare machen auch vor Tötungsdelikten nicht Halt

Die Tötung zweier Polizeibeamter Ende Januar 2022 in Kusel / Rheinland-Pfalz hat große Bestürzung in der gesamten Bundesrepublik ausgelöst. In den frühen Morgenstunden des 31. Januar 2022 waren drei Streifenwagen der Polizeiinspektion Kusel unterwegs, um eine Einbruchsserie im dortigen Landkreis aufzuklären. Während dieser Einsatzfahrt kam es zu einer Fahrzeugkontrolle, bei welcher Polizeikommissar Alexander K., 29 Jahre, und die Polizeikommissaranwärterin Yasmin B., 24 Jahre, von einem der beiden Fahrzeuginsassen erschossen wurden. Hintergrund der Tat war mutmaßlich die Verdeckung der zuvor begangenen Wilderei durch die beiden Fahrzeuginsassen.

In den nachfolgenden Tagen und Wochen beherrschte diese schreckliche Tat die mediale Berichterstattung. Doch unter die große Trauer mischten sich zunehmend auch Hasskommentare, in denen nicht nur das Andenken der beiden getöteten Polizeibeamten verunglimpft, sondern deren Tötung sogar gebilligt, die Täter dafür zum Teil sogar gefeiert wurden. In den sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram und Twitter wurden zahlreiche Beiträge zu der Tat geteilt, darunter auch der letzte, verzweifelte Funkspruch der Polizisten: *„Die schießen, die schießen“*.

Im Netz folgte auch auf diesen Funkspruch hin eine Welle von Hasskommentaren, in denen es zum Teil hieß (Schreibfehler wurden übernommen):

„Das geschieht denen recht!!!!!!! Voll geil (sieben Tränen-lachende Emoji)“,

„bester montag seit langem #Kusel“,

„Sind doch nur Polizisten (schulterzuckende-Person Emoji)“,

„Nur ein toter Bulle ist ein guter Bulle...“ oder

„war mit sicherheit erst der anfang lol“.

Mit Blick auf das Täterprofil dieser Kommentare sowie weiterer bei der ZET in diesem Zusammenhang geführter Ermittlungsverfahren fällt auf, dass es sich bei den Tätern um Personen aus der Mitte der Gesellschaft handelt. Die sowohl männlichen als auch weiblichen Täter sind zwischen 19 und 57 Jahren alt und lediglich in wenigen Fällen bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Was einen Menschen zu einem solchen Kommentar bewegt, kann nur gemutmaßt werden. Klar ist jedoch, Hate-Speech-Kommentare stehen in einer Art Wechselwirkung zueinander, Nutzer wollen sich gegenseitig in der Heftigkeit ihrer Aussagen übertreffen und wirken dadurch wie Brandbeschleuniger auf andere Hater.

Die Hasskommentare zur Tat in Kusel kamen von Menschen aus der Mitte der Gesellschaft.

Strafrechtliche Relevanz von „Likes“

**Auch ein Like
kann strafbar sein.**

Zum Teil veröffentlichten die Täter keine eigenen Kommentare, sondern hinterließen bei Hasskommentaren anderer Nutzer einen „Like“. Auf den ersten Blick könnte der Laie das kriminelle Unrecht durch Liken eines Hasskommentars als geringer oder gar strafrechtlich nicht relevant einschätzen. Doch bei genauerem Hinsehen bringt der Nutzer, der den Like absetzt, seine Sympathie zu dem Beitrag zum Ausdruck. Er macht sich im Ergebnis den Kommentar zu eigen und stellt sich damit moralisch hinter den Täter. Unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände kann daher auch ein Like bereits strafrechtlich relevant sein.

Derartige Hate-Speech-Kommentare blieben natürlich nicht ungesühnt. Denn die beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz eigens eingerichtete Ermittlungsgruppe EG Hate Speech spürte in der Folge mehr als 530 Hasskommentare und 309 Likes im Internet auf, die sich auf die grausame Tat in Kusel bezogen. Ende Juni 2022 wurden im Rahmen eines bundesweiten Aktionstags in 15 Bundesländern strafprozessuale Maßnahmen, das heißt insbesondere Wohnungsdurchsuchungen, vollzogen, die auf Erkenntnissen der Ermittlungsgruppe basierten.³

Vom Unsagbaren zum Sagbaren und am Ende zum Machbaren

Auch die Reichsbürger- und Verschwörungstheoretikerszenen stellen eine wachsende Gefahr für die innere Sicherheit des Staates und die Polizei dar. Angehörige dieser Szenen verbindet dabei ein nahezu grenzenloser Hass auf unsere Demokratie, unseren Staat und auf die Menschen, die für das Gemeinwesen einstehen.

Während es eine kaum überschaubare Anzahl an verschiedenen Verschwörungstheorien gibt, sind Angehörige der Reichsbürgerszene unter anderem der Auffassung, das Deutsche Reich bestehe fort und die Bundesrepublik Deutschland sei nicht existent. In der Praxis ist immer öfter ein Verschwimmen beider Szenen zu beobachten, was eine Zuordnung zu einem bestimmten Phänomenbereich und deren Bekämpfung erschwert.

Viele Akteure dieser Szenen sind auch im Internet äußerst aktiv, so auch ein 57-Jähriger aus Oberbayern, gegen den die ZET ein umfangreiches Ermittlungsverfahren führt. Dieser unterhält seit etwa Anfang 2021 einen Telegram-Kanal, auf dem er neben Reichsbürgerthesen auch Verschwörungstheorien wie solche der „QAnon“-Bewegung verbreitet. Zwischenzeitlich folgten dem Kanal über 50.000 Abonnenten aus dem In- und Ausland. In seinen Beiträgen propagiert der Kanalbetreiber kontinuierlich, dass die Bundesrepublik Deutschland im Februar 2020 vom US-Militär übernommen worden sei und die S.H.A.E.F.-Gesetze Gültigkeit besäßen. Bei der Polizei handele es sich um eine Firma, die an das amerikanische private Sicherheits- und Militärunternehmen „Constellis AG“ verkauft worden sei. So weit, so üblich. Dass der Kanalbetreiber jedoch die Tötung von Polizeibeamten billigt und hierbei äußert,

„(...) Diese Söldner, die sich Polizisten nennen, befinden sich völkerrechtlich illegal auf deutschem Boden. Sie haben keinerlei Rechte. Sie dürfen augenblicklich von einem Mitglied des US-Militär standesrechtlich erschossen werden und sie dürfen völkerrechtlich genauso von jedem Deutschen, dem Gefahr droht, erschossen werden.“

lässt eine neue Qualität des Hasses im Netz erahnen. Mit Blick auf den Kanal fällt zudem auf, dass Ton und Wortwahl des Betreibers mit der Zeit immer aggressiver und fordernder werden. Dass der Mann aus Oberbayern seinen Worten auch Taten folgen lassen will, zeigt die Dynamik, die ab Mitte August 2021 auf dem Kanal Gestalt annimmt.

Ein 57-Jähriger aus Oberbayern führt seit 2021 seinen Telegram-Kanal mit Verschwörungstheorien.

Der Kanalbetreiber stiftete seine Follower zu Störmaßnahmen in staatlichen Behörden an.

Ab diesem Zeitpunkt bot er vermeintlichen Opfern staatlichen Handelns und zudem Gleichgesinnten an, für diese gegenüber staatlichen Einrichtungen tätig zu werden. In einer Vielzahl von Fällen kontaktierte er sodann die staatlichen Einrichtungen, veröffentlichte die aufgezeichneten Telefongespräche sowie die Kontaktdaten der Angestellten dieser Einrichtungen und forderte seine Abonnenten ebenfalls erfolgreich zum Tätigwerden auf. Dabei rekurrierte er stets seine Theorien und verknüpfte diese mit Beleidigungen, Bedrohungen und versuchten Nötigungen seiner Gesprächspartner. Aufforderungsgemäß kontaktierte eine Vielzahl der Abonnenten die behördlichen Stellen per E-Mail oder Telefon und verwirklichte ihrerseits erneut Straftaten. Durch dieses Vorgehen wurde der Dienstbetrieb der Einrichtungen – hierunter auch Polizeidienststellen – in einer Vielzahl von Fällen erheblich erschwert oder zum Teil sogar unmöglich gemacht.

Darüber hinaus zerrte der Kanalbetreiber aber auch einzelne Polizeibeamte in den Fokus des Internets und beleidigte und bedrohte diese online. Bei seinen Opfern handelte es sich zumeist um die polizeilichen Sachbearbeiter seiner laufenden Ermittlungsverfahren. Neben der immer wiederkehrenden Behauptung, die Polizeibeamten seien aufgrund ihrer fehlenden Legitimation „Kriegs- und Menschenrechtsverbrecher“, bediente der 57-Jährige auch das stetige Narrativ der QAnon-Bewegung und rechtfertigt den durch ihn verbreiteten Hass damit, dass es sich bei den Polizeibeamten um „Kinderschänder“ und „Pädokriminelle“ handele, die „nicht nur korrupt“ seien, sondern auch „bis zu den Haarspitzen drin in einem Sumpf aus satanisch rituellem Kindesmissbrauch“ stecken würden.

Der 57-Jährige aus Oberbayern schafft mit seinem weiterhin bestehenden Telegram-Kanal einen Nährboden, auf welchem nicht nur Reichsbürger- und Verschwörungstheorien verbreitet werden, sondern auch Gewaltfantasien Raum gegeben wird und die Gefahr zunimmt, dass sich der Hass noch weiter im realen Leben entlädt. Denn Abonnenten des Kanals sind mit der stetigen Wiederholung, Polizeibeamte dürften getötet werden, sowie der Ablehnung des Staates und seiner Einrichtungen unablässig denselben Einflüssen ausgesetzt. Auf diesem Boden vom Unsagbarem gedeiht das Sagbare und am Ende das Machbare.

Internetphänomen „Meme“

Als sogenanntes „Meme“ aufbereitet und dadurch mit einem hohen Verbreitungscharakter gekennzeichnet, wurde im Internet zigfach ein Lichtbild verbreitet, welches mit der linken Gesichtshälfte einen Polizeibeamten in Uniform und mit der rechten Gesichtshälfte einen Angehörigen der SS, ebenfalls in Uniform, zeigt. Am Uniform-Kragen des SS-Soldaten war dabei auch das Abzeichen der Schutzstaffel zu erkennen und auf der Mütze der für die SS stehende Totenkopf. Das Bild selbst ist unterschrieben mit dem Satz: „Ich führe nur Befehle aus.“

Bei dem Polizisten handelt es sich um einen im Dienst der Landespolizei Schleswig-Holstein stehenden Beamten, der scheinbar willkürlich ausgewählt wurde, um über jedes Maß hinaus in unangemessener und strafrechtlich relevanter Weise Kritik am Staat zu üben. Die Veröffentlichung eines solchen „Memes“ erfüllt zum einen den Tatbestand des Verwendens Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß §§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 86a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB. Zum anderen stellt das „Meme“ durch den Vergleich mit einem SS-Soldaten und somit den durch die SS begangenen Gräueltaten eine Beleidigung gemäß § 185 StGB zum Nachteil des abgebildeten Polizeibeamten dar. Dass durch einen solchen Vergleich gleichermaßen Würde und Ansehen der zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus Ermordeten, die unter den Gräueltaten der SS-Soldaten litten, und ihrer Angehörigen in einem kaum erträglichen Maße verletzt werden, wird im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden, § 46 StGB.

**Ein willkürlich
ausgewähltes Foto
eines Polizeibeamten
wurde als „Meme“
in Umlauf gebracht.**

Rechtsstaatliche Möglichkeiten nutzen

Was können Staat und Gesellschaft zum Schutz von Meinungs- und Pressefreiheit und letztlich auch zum Schutz von Polizeibeamten tun? Klar ist, die Entwicklung der Hasskriminalität im Internet stellt eine neue Qualität der Bedrohung dar, der sich der Staat mit allen rechtsstaatlichen Konsequenzen stellen muss.

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Gesetzesänderungen zur Bekämpfung von Hasskriminalität erlassen.

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren die Bekämpfung der Hasskriminalität mit etlichen Reformen erleichtert. So wurden beispielsweise durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 die Straftatbestände der Belohnung und Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB auf die Billigung von zukünftigen Straftaten erweitert, bislang war lediglich die Billigung bereits begangener Taten strafbar. Auch der Bedrohungstatbestand wurde auf die Bedrohung mit der Begehung bestimmter Vergehen erweitert, vgl. § 241 Abs. 1 StGB.⁴ Durch die zum 22. September 2021 in Kraft getretene Gesetzesänderung, mit der die sogenannte Feindesliste gemäß § 126a StGB und die verhetzende Beleidigung gemäß § 192a StGB eingeführt wurden, hat der Gesetzgeber ferner neuen Entwicklungen im Hate-Speech-Bereich Rechnung getragen.⁵

Anlässlich des Doppelmordes in Kusel hat zudem eine Rheinland-Pfälzische Gesetzesinitiative bereits erfolgreich den Bundesrat passiert. Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Straftatbestand des Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB vom absoluten zum relativen Antragsdelikt auszugestalten. Das heißt, die Strafverfolgung soll künftig nicht mehr von der Strafantragstellung der Hinterbliebenen abhängig, sondern vielmehr auch von Amts wegen möglich sein, wenn die Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung bejaht. Ferner soll auch dem Dienstvorgesetzten ein Antragsrecht zukommen, wenn das Opfer ein Amtsträger ist und die Tat in Beziehung zu seiner Dienstausbübung steht.⁶

Durch Aufeinandertreffen von Polizei und Bürger im realen Leben mögen sich zwar Hass und Gewalt gegen Polizeibeamte auch vorwiegend dort entleeren. Die geschilderten Fälle zeigen jedoch, dass die Bedrohungslage der Polizei im Allgemeinen, aber insbesondere auch einzelner Polizeibeamter im Internet, nicht zu unterschätzen ist. Täter aus der Reichsbürger- und Verschwörungstheoretikerszene dürfen nicht als sogenannte „Schwurbler“ abgetan werden. Stattdessen müssen die von ihnen ausgehenden Gefahren an allen Stellen ernst genommen und den Tätern mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Konsequenzen begegnet werden.

Die gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet liegen aus hiesiger Sicht vor.

///

Anmerkungen

- ¹ <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/projekte/konsequentgegenhass/>, Stand: 31.8.2022.
- ² <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2022/137.php>, Stand: 31.8.2022.
- ³ <https://www.polizei.rlp.de/de/die-polizei/ueber-uns/dienststellen/landeskriminalamt/aktuelles/bundesweite-durchsuchungen-nach-hasskommentaren-im-internet/>, Stand: 31.8.2022.
- ⁴ BGBl. [Jahrgang 2021] I Nr. 13, S. 441 f.
- ⁵ BGBl [Jahrgang 2021] I Nr. 66, S. 4250 f.
- ⁶ BR-Drucks 103/22.